



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Maß- und Eichgesetz Novelle 2009; Stellungnahme*Geschäftszahl* Präs.II-283/192*Innsbruck*, 04.05.2010

Zu GZ. BMWFJ-96.115/0046-I/11/2009 vom 3. März 2010

Zum Entwurf einer Novelle zum Maß- und Eichgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 20 (§ 13 Abs. 4):

Die Eichung dieser tragbaren Geräte lässt sich mit den Einsatzerfordernissen im Feuerwehrdienst nicht rechtfertigen. Strahlenschutz-Messungen werden von der Feuerwehr grundsätzlich nur zum Eigenschutz der Einsatzmannschaft durchgeführt. Die Messungen erfolgen unter Einsatzbedingungen mit ständig wechselnden Randbedingungen. Bei den Messungen herrschen keine Standardbedingungen, da die Messungen im Freien und in Räumen mit wechselnder Temperatur, Wind, Luftfeuchtigkeit und mit Beeinträchtigungen durch Stoffe mit ähnlichen Eigenschaften (Querempfindlichkeiten) durchgeführt werden. Die bei der Feuerwehr verwendeten Messgeräte für den Strahlenschutz werden nach Vorgaben des Herstellers jährlich mit einer Prüfquelle kalibriert und die Ergebnisse dokumentiert. Die vorgesehene Eichpflicht für tragbare Messgeräte führt somit zu einem Mehrkostenaufwand für die Gemeinden und auch für das Land Tirol.

Aus diesem Grund sollte von der geplanten Eichpflicht für diese Geräte Abstand genommen und § 13 Abs. 4 dahingehend abgeändert werden, dass die im Sicherheitswesen verwendeten Geräte, insbesondere im Feuerwehr-, Rettungs- und Katastropheneinsatz regelmäßig radiologischen Funktionskontrollen unterzogen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!